

Arbeitsblatt 1b:

Erlass des o. ö. Landesausschusses an sämtliche Gemeindevorstellungen in Oberösterreich betreffend Maßregeln gegen Zigeuner vom 30.10.1888, aus: Verwaltungspolizeiliche Vorschriften. Eine Sammlung der Gesetze und Verordnungen über Arbeitsscheue und Landstreicher, Zwangsarbeiteranstalten, Schüblinge (auszuweisende Fremde), Zigeunerunwesen,...S.102 ff., Landespolizeidirektion Wien

III. Abschnitt. Zigeunerunwesen.

Erlass des o. ö. Landesausschusses an sämtliche Gemeindevorstellungen in Oberösterreich betreffend Maßregeln gegen Zigeuner vom 30. Oktober 1888, Z. 12589.

Die k. k. oberösterreichische Statthalterei hat unterm 21. September 1888, Z. 12025, nachfolgende Note an den Landesausschuß gerichtet:

„Zahlreiche, immer wiederkehrende Klagen der Landbevölkerung in verschiedenen Königreichen und Ländern gegen die fortwährende Belästigung durch bestimmungslos herumwandernde Zigeuner und Zigeunerbanden haben das hohe k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, mit dem Erlasse vom 14. September d. J., Z. 14015 ex 1887, behufs einer wirksamen und einheitlichen Bekämpfung dieser Landplage folgende Anordnungen zu treffen:

„1. Die unterstehenden Behörden in allen jenen Bezirken, welche an Ungarn und das Ausland angrenzen, sind anzuweisen, mit aller Umsicht, Wachsamkeit und Energie dafür zu sorgen, daß fremde Zigeuner oder Zigeunerfamilien sowie namentlich Zigeunerbanden nicht über die Landesgrenze eindringen, vorkommendenfalls aber sind die Eindringlinge sogleich in der Richtung ihrer Provenienz zurückzuweisen und zurückzudrängen.**)

*) Wegen Rückweisung von Amerika-Auswanderern an der Reichsgrenze vgl. Erlässe des Ministeriums des Innern vom 14. März 1885, Z. 919/M1, und vom 7. Dezember 1888, Z. 5480/M1 (o. ö. Statthaltereiiintimation vom 20. März 1885, Z. 621/Präf., und vom 15. Dezember 1888, Z. 3303/Präf.).

***) Unter „Zurückweisen“ (Drängen) ist nicht ein den bestehenden Schubeinrichtungen parallel laufendes System zu verstehen; daher ist

2. Das letztere hat auch seitens der Behörden anderer Bezirke im Einkommen mit jenen der Brenngewerke in dem Falle zu geschehen, als solchen Zigeunern wider Erwarten trotz der Wachsamkeit der Behörden des Brenngewerkes der unbemerkte Zuzug durch den letzteren und das Einbringen in das Innere des Landes gelungen war.

3. Oberhaupt sind alle Zigeuner, welche sich beimüngeles oder ohne einen nachweisbar ertauhten Erwerb herumtreiben, wenn nicht durch die behördlichen Erhebungen nachgewiesen wird, daß sie im Bestimmungsbereiche des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 88) heimathberechtigt sind, als Ausländer zu behandeln. Eine Zuzuzug solcher Zigeuner als heimathlos zu einer inländischen Gemeinde nach § 19 des Heimathgesetzes vom 3. September 1863 (R. G. Bl. Nr. 105) darf daher nicht stattfinden.

4. Alle gefächts- und arbeitslos herumziehenden Zigeuner sind, insofern nicht deren sofortige Verschaffung über die Grenze nach Punkt 1 und 2 statthaft, ob sie nun Inländer oder Ausländer und ob sie mit Vegetationsdapiere versehen sind oder nicht, in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 89) der strafgerichtlichen Behandlung als Landstreicher anzuführen. Die in einer dertier Mithraung sich nicht eignenden Unmündigen sind der Gemeinde, wo die Zigeuner aufgegriffen wurden, zur einflussigen Verfertigung zu übergeben.

5. Sind Zigeuner, deren Heimathrecht in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nachgewiesen erdauert, als Landstreicher strafgerichtlich behandelt worden und ist bezüglich derselben die Maßgabe in eine Umwandlungs- oder Verbesserungsanstalt als zulässig ertauert worden, so ist ohnerweitere der diesbezüg-

liche Ein- und Ausfertigung von Zigeunern juldigen den Zigeunern eingekerkert geistlichbeobachten unbedeutend zu betreiben. Es hat nicht die Zuzuzugung — ohne Mithraung, aus weichen Bezirkegebiete die Zigeuner zuletzt gekommen sind —, in der Mithraung ihrer „Provenienz“ zu erfolgen, d. h. in der Mithraung jener „Gegend, aus welcher sie ursprünglich nach Oberberrrecht eingekerkert waren (s. 2. Ungarn, Zuzug) und von welcher sie kommen oder noch nachfolgenderweise (s. 2. ihrer Sprache nach) kommen können. (Zuzuzugverbot vom 26. September 1902, S. 24937/11.)

liche Mithraung im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 90) zu stellen; ist aber diese Zulässigkeit vom Oberberrrecht nicht ausgesprochen worden, so hat die Schubbehandlung nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871 einzutreten.

6. Handelt es sich um die Einlieferung besonders harter Zigeunerbanden an das Oberberrrecht, oder um die sichere Mithraung solcher, so ist die etwa nötige Mithraung in Mithraung zu nehmen.

7. Zigeuner, welche durch ihr Zuzug in Zuzug oder durch das Mithraung ihrer Zuzugere Schäden an Geldstrafe ober am Fortigue verursacht haben, sind stets der Strafbehandlung nach dem betreffenden Geldstrafgesetze, beziehungsweise nach dem Fortigegesetze anzuführen.

8. Mithraung durch die, wenn irgend möglich, vorzunehmende ärztliche Mithraung aufgegriffener Zigeuner siddergestellt, daß dieselben an infektiosen Krankheiten leiden, so sind die betreffenden Individuen in das im Orte befindliche Spital abzugeben, die übrigen idenbar gesund befindlichen aber samt ihren Mithraungen der Desinfektion und einer nach der Mithraungsbeobachtung der konstatirten Infektionskrankheit zu bemessenden Mithraung und Beobachtung zu unterziehen. Zeigt sich bei der erdauerten Mithraung, daß die Zigeuner mit Mithraung behaftet sind, so ist an ihnen vor deren Mithraung in die Mithraustaltationen stets die erforderliche Mithraung und das vollständige Mithrauchen der Mithraung vorzunehmen.

9. Die Mithraung aufstauender oder aufgegriffener Zigeunerbanden, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen, sind, wenn ein Tierarzt oder ein Mithraung in der betreffenden Gemeinde oder in deren Nähe anständig ist, durch denselben regelmäßig in Bezug auf ihren Gesundheitszustand unterzuzug zu lassen, und sind solche Mithraung, die mit Mithraung oder Mithraung behaftet gefunden wurden, unter den einflussreichen Vorschriften nach Mithraung des § 29 des allgemeinen Tiermithraunggesetzes sofort zu vernichten und ist bei Konstatierung anderer infektioser Mithraungstranstranstran nach den diesbezüglichen Bestimmungen des zuzuzug Gesetzes §§ 15—17, 31—33, dann 35) vorzugehen. Auf Mithraungen sind die Mithraung der Zigeuner von dem übrigen an Mithraung gebrachten Mithraung im Sinne des § 9 des allgemeinen Tiermithraunggesetzes stets streng abzutrennen.

„10. Bei jeder Aufbereitung wandernder Zigeunerhanden sind behufs Sicherstellung der Detentions- oder Schutzkosten, der Bergflucht- oder Ummündungskosten (Punkt 4), der Geld- oder Fortflucht-Schadenersatzkosten (Punkt 7) sowie der Kosten der ärztlichen und tierärztlichen Besuche (Punkte 8 und 9) berechnungen und tierärztliche Besuche und sonstige Effekten planmäßig zu beschreiben und in amtliche Vermerke zu übernehmen, sowie endlich eventuelle zur Bedienung der sonst unentgeltlichen rechtsträglich angelegten Kostenersätze ersucht zu veranlassen.“

„11. Vermerken sich im Inlande heimathrechtlich Zigeuner bei ihrer zuständigen Aufseherbehörde um Abreiselegitimationen, so ist stets strengstens nach den bestehenden Passvorschriften vorzugehen und namentlich durch geeignete Erhebungen sicherzustellen, ob der betreffende Zigeuner einen ordentlichen Erwerb nachzuweisen vermag. Auch solchen Zigeunern, welche für ihre Person einen ordentlichen Erwerb nachweisen, ist das Reiseokkupament in der Regel nur für sie selbst, nicht aber auch zugleich für weitere Familienangehörige auszustellen.“

„12. Es ist von allen Behörden streng darauf zu achten, daß die mit Bewilligungen zur Ausübung von Gewerben im Germanenlande oder mit Ausstellungen versehenen Zigeuner diese ihre Befugnisse nicht zu Missbrauchszwecken irgend welcher Art missbrauchen. Sollte dieses konstatiert werden, so ist ihnen der betreffende Erlaubnischein abzunehmen und samt der Erlaubnisbescheinigung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat, zu überreichen; der beantragte Zigeuner aber nach der gegen denselben etwa durchgeführten Strafmaßnahme, wenn nötig, der weiteren Behandlung nach dem Strafgesetze zu unterziehen. Der letzteren Behandlung unterliegen auch die von denselben entgegen dem in der betreffenden Erlaubnisbescheinigung oder dem Erlaubnisbescheinigungsinhalt enthaltenen Verbote ausgeübten Missbräuche.“

„13. Die Hauptaufgabe der Behörden bei der Verhinderung des Zigeunerunwesens muß ein einheitliches Zusammenwirken bilden, zu welchem außer der Verhinderung namentlich auch die Gemeindevorstellungen als Sozialpolitisch-behörden heranzuziehen sind, weshalb die unterstehenden Behörden anzurufen sind, Gemeindevorstellungen und Verhinderung entsprechend zu beschreiben.“

„Se mehr die nomadifizierenden Zigeuner in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden, desto mehr werden sie begierig werden, in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen für Romaden kein Raum mehr ist.“

„Daher soll jedes Aufsehen einer Zigeunerhande in einem Gemeindegebiete sofort dem nächsten Gesundheitspolizei gemeldet werden, damit die obbezeichneten Maßnahmen sofort mit allem Nachdrucke eingeleitet werden können.“

„Sollten die Gemeindeorgane nicht im Stande sein, eine Zigeunerhande einzuliefern und die letztere etwa mittelwelse weitergegeben sein, so werden sie die Gemeindevorstellungen und Gesundheitspolizei, in deren Richtung die Zigeuner sich entfernt haben, durch Erlasse der Zigeuner in das Innere des Landes wirksam hinzugehalten, dieselben vielmehr zu Lande gebracht und außer Landes geschafft werden.“

„14. Bis auf weiteres ist alljährlich im Monate Januar dem Ministerium des Innern über die im Vorjahre in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge zu berichten.“

„Dieweil freche ich mich zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Vermerken die Mitteilung zu machen, daß unter einem hiesigen die sämtlichen hiesigen politischen Unterbehörden zur eigenen genauen Danachachtung und entsprechenden Belehrung und Anweisung der unterstehenden Gemeinden und der 1. t. Gesundheitspolizei in die Kenntnis gesetzt werden.“

„Sämtliche Gesundheitspolizeien in Oberösterreich werden nun beauftragt, die vorangeführten Bestimmungen sorgfältig zu befolgen und genaue zu handhaben, erforderlichenfalls Gesundheitspolizei- oder Militärstellen in Anspruch zu nehmen und insbesondere das im Punkte 8 obigen Ministerialerlasses vorgesehene vollständige Kurzschnitten der Haare bei den Zigeunern (Männern und Weibern) nicht zu verabsäumen, nachdem diese Maßregel, wie die Erfahrung in Niederösterreich lehrt, den Zigeunern das Verstecken in fremden Ländern ganz besonders erleichtert.“